

Satzung
Gartenordnung
Stromordnung
Ehrenordnung
des
Kleingärtnervereins
Waldauer Wiesen e.V.



Satzung

des Kleingärtnervereins Waldauer Wiesen e.V.
- im Folgenden kurz „Verein“ genannt -

Satzungsinhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines
- § 2 Stellung des Vereines
- § 3 Zweck des Vereines
- § 4 Aufgaben des Vereines
- § 5 Mitglied
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis
- § 8 Beendigung des Pachtverhältnisses
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe und Verwaltung des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Schlichtungsausschuss
- § 16 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Waldauer Wiesen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kassel.
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel ist er unter der Nummer 705 eingetragen.
4. Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
5. Er ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes Kassel im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Frankfurt/Main.
6. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Gerichtsstand ist Kassel

§ 2

Stellung des Vereines

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften.
2. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
3. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er ist auf sozialer Grundlage tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden ausschließlich und zeitnah für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein fördert:
 - a) das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns,
 - b) die Erziehung zur Naturverbundenheit,

- c) die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
 - d) die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
 - e) die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
 - f) das Kleingartenwesen.
5. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

§ 4

Aufgaben des Vereines

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
2. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
3. Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
4. Fachberatung seiner Mitglieder,
5. die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlage,
6. das Anbieten von Kollektivversicherungen,
7. Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung,
8. Der Verein öffnet seine Gartenanlage für die Öffentlichkeit während der üblichen Öffnungszeit.

§ 5

Mitglied

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Satzung, beschlossene Ordnungen und Beschlüsse des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.
3. Der Verein hat aktive, fördernde (passive) und Ehrenmitglieder.
 - a. Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften.
 - b. Fördernde (passive) Mitglieder sind Personen, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Zwecke des Vereins

unterstützen. Bewerber für einen Kleingarten gelten bis zum Abschluss eines Pachtvertrages als fördernde Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Durch schriftliche Vollmacht ist eine Vertretung der Mitgliedschaft durch den Ehepartner bei Mitgliederversammlungen möglich. Ist der Ehepartner selbst Mitglied, so hat er nur ein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn
 - a. das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Vereins § 9 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, nämlich weil das Mitglied
 - aa. ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
 - bb. die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
 - cc. das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,
 - dd. erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
 - ee. geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,
 - ff. ohne amtliche Genehmigung/Genehmigung des Vorstands eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat,
 - gg. Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat,
 - hh. der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
 - b. das Mitglied gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinsordnungen verstoßen hat.
4. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a. das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Vereins gemäß § 8 Nummer 2 BKleingG beendet wurde, nämlich der Pächter oder

von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,

- b. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - c. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
 6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss.
 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.
 8. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Geschäftsgrundlage für das Zustandekommen des Pachtvertrages. **Kündigt ein aktives Mitglied seine Mitgliedschaft, so beinhaltet diese Kündigung auch gleichzeitig die Kündigung des Pachtverhältnisses.**

9.

§ 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis

1. Frei werdende Kleingärten werden in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste angeboten.
2. Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form voraus.
Ein Pachtverhältnis ohne Vereinsmitgliedschaft ist nicht möglich.
3. Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrags entscheidet der Vorstand.
4. Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General – bzw. Hauptpächters gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.
5. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung, Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.

§ 8 Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
3. Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen.
4. Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November das Pachtverhältnis kündigen (Kündigung durch den Eigentümer), wenn die Kündigungsgründe gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 – 6 BKleingG vorliegen.
5. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
 - b) der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
7. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger – sofern ein solcher vorhanden ist – eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechend eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.
8. Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Ehegatten kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt werden. Der überlebende Ehegatte kann inner-

halb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Siehe § 5.4
 - die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzten Zahlungen und Leistungen zu erbringen; der Beitrag ist eine Bringschuld,
 - die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z.B. Garten- und Stromordnung) zu befolgen,
 - seine finanziellen Verpflichtungen der Jahresrechnung bis zum 31.01. und der Strom- und Versicherungsrechnung bis zum durch den Vorstand festgesetzten Zahlungstermin, eines jeden Jahres zu erfüllen. Die Rechnungen werden grundsätzlich durch Lastschriftverfahren eingezogen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt. Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
5. Aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt wählbar.

§ 10 Organe und Verwaltung des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die ordnungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder und den Stadt- und Kreisverband durch den Vorsitzenden oder einem ande-

ren Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung.

2. Die Einladungen zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform durch den Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin.

3. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des einfachen Mitgliedsbeitrages betragen. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen und sonstigen Geldleistungen.

Genehmigung von Einzelausgaben über 2.500,00 € durch den Vorstand.

Erledigung eingebrachter Anträge.

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

Bestätigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

Die Wahl von 3 Schlichtungsausschussmitgliedern.

Die Wahl der Gartenwarte

Die Wahl des Festausschusses

Entscheidung über Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.

Genehmigung von Vereinsordnungen (z.B. Gartenordnung, Ehrenordnung, Stromordnung u.s.w.).

4. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordern.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittel - Mehrheit erforderlich.

6. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens zum 31.12. des ablaufenden Geschäftsjahres bei dem Vorstand schriftlich niedergelegt werden.

Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und beschlossen werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Dies gilt nicht für Vorstandswechsel und Satzungsänderungen.

8. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet. Mitglieder des Vorstandes des Stadt- und Kreisverbandes und Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.

9. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja – und Nein – Stimmen festzuhalten.

10. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahlen des Vorstands.

Die Durchführung der Entlastung des Vorstands sowie die Durchführung der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer, von Ausschussmitgliedern und anderen Funktionsträgern obliegt dem Versammlungsleiter.

11. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmgleichheit erfordert eine Stichwahl.

§ 12 Vorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegen dem Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer	stellvertretender Schriftführer
Kassierer (Rechner)	stellvertretender Kassierer (Rechner)

3. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Gartenwarten und dem Festausschuss.
4. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, das gilt auch für Berufungen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages legt der Vorstand fest. Für die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften ist der jeweilige Empfänger selbst verantwortlich.
8. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

Er setzt fest

- a. Die Höhe der Kosten, die durch Dritte vorgegeben werden (z.B. Strom- u. Wassergeld)
- b. Die Höhe der Aufnahmegebühr

Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts von mehr als 500,00 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Dies gilt nur im Innenverhältnis.

Ausgenommen sind Mittel die in dem Haushaltsplan beschlossen wurden, so wie Mittel, die dem Verein im Rahmen von Sanierungs- und Förderprogrammen des Landes Hessen, des Stadt- und Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner oder der Stadt Kassel zur Verfügung stehen.

9. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§27 II BGB).
10. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal je Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.
11. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.
13. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.
14. Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 13 Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.
2. Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Kassierer nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen.

Bei Verhinderung des Kassierers kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Anweisungen im Zahlungsverkehr nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vornehmen.

3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.
4. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
5. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand, sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.

2. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstands.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt.
Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 15 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Sie dürfen keine weiteren Funktionen im Vorstand haben.
Sie werden, wie der Vorstand, auf 3 Jahre gewählt.
2. Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen die Kündigung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

- 3 Bei Meinungsverschiedenheiten in Vereinsangelegenheiten zwischen Vorstand und Mitgliedern entscheidet der Schlichtungsausschuss.
- 4 Der Schlichtungsausschuss kann zu seinen Beratungen weitere sachkundige Vereinsmitglieder hinzuziehen.

§ 16 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Für die Auflösung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
Für die Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadt- und Kreisverband Kassel der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2008 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 11. März 2008 in Kraft.
2. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung verfahren werden.
3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
4. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Kassel, den 19. März 2011

Gartenordnung

des

Kleingärtnervereins

Waldauer Wiesen e.V.



Inhaltsverzeichnis:**Seite**

Vorwort	2 / 3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
II. Besondere Bestimmungen	
§ 1- Zweck und Verwaltung der Anlage	4
§ 2 - Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens	5
§ 3 - Tierhaltung	5
§ 4 - Pflanzenschutz	5 / 6
§ 5 - Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege	6
§ 6 - Entsorgung der Gartenparzelle	6 / 7
§ 7 - Errichtung von Baulichkeiten	7
§ 8 - Einfriedung - Abgrenzungen - Tore	8
§ 9 - Wegeunterhaltung und -benutzung	8
§10 - Fachberatung	8
§11 - Wasser- und Stromversorgung	9
§12 - Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen	9
§13 - Allgemeine Ordnung	9 / 10
§14 - Vereinsspezifische Regelungen	10
§15 - Schlussbestimmungen	10
Anlage zur Gartenordnung	12 / 15

Vorwort:

„Traditionsbewusst, aber nicht selbstgefällig handeln“ könnte ein Leitgedanke sein, um Zukunftsthemen bei der Nutzung von Kleingärten anzugehen. Eingebettet in diese Form des Handelns sind vorgegebene Regulative, die die Nutzer von Kleingärten nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch danach handeln sollten. Ein Regulativ lautet: „Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden“, so der Gesetzgeber! Um diesen Gesetzestext mit Leben zu füllen, gilt es praktische Beispiele, zumutbare Lösungen und gerechte Rahmenbedingungen anzubieten, damit Eigeninitiative und Kreativität des Einzelnen nicht auf der Strecke bleiben.

Als eine geeignete Form der Rahmenbedingungen „Gartenordnung“ scheint die in 1996 vom wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e. V. herausgegebene

„Leitlinie zur naturnahen Bewirtschaftung von Kleingärten“

zu sein, die folgenden Inhalt hat:

„Zwischen kleingärtnerischer Nutzung und wahrnehmbarem Naturerleben kann es eigentlich keine Konflikte geben, bestenfalls Spannungen, die zwischen den Ansprüchen von Nutzern entstehen und Grundsätzen, die zur Wahrnehmung der Mitwelt einzuhalten sind. Die Gartennutzung basiert (auch entwicklungsgeschichtlich) auf der Befriedigung von Bedürfnissen, die wir zum Leben und somit zur Daseinsvorsorge entwickelt haben.

Bei der kleingärtnerischen Bewirtschaftung handelt es sich zunächst um eine nutzgärtnerische Anbauweise, die durch die Erholungsnutzung am Feierabend und am Wochenende ergänzt wird. Der Gegensatz zur gartenkulturellen Nutzung wäre der Naturgarten, den es nicht geben kann. Denn wenn der Mensch ein Stück Boden bewirtschaftet, formt er sich nach seinen Vorstellungen und greift damit in den Naturhaushalt ein.

Aber, und dies sei hervorgehoben, die kleingärtnerische Nutzung soll so naturnah wie möglich erfolgen und nicht gegen ökologische Grundsätze verstoßen. Das ökologische Bewusstsein der Kleingartennutzer ist inzwischen so geschärft, dass die Kleingartenanlagen mit zu den artenreichsten Standorten in den Städten und Ballungsräumen gehören. Bei den zusammenhängenden Kleingartenanlagen kann die naturnahe Pflege bis hin zur Schaffung von Biotopen reichen.

In der folgenden Zusammenstellung sind einige Leitlinien zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege von Kleingärten formuliert:

- gezielte standortgerechte Vielfalt der Pflanzenwahl im Kleingarten unter Berücksichtigung von gartenkulturell bewährten Pflanzen,
- möglichst keine pflanzlichen Exoten kultivieren,
- wenn möglich, keine Koniferen verwenden,
- Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit, Vermeidung von Verdichtung und Versiegelung des Bodens,
- Minimierung des Einsatzes von Düngemitteln,
- umweltgerechter Pflanzenschutz,
- optimale Nutzung der Jahresniederschläge durch Sammeln von Regenwasser in Regenwassertonnen und Zisternen,
- Beschränkung von Gießen und Sprengen mit Leitungswasser,
- keine geschnittenen Koniferenhecken,
- die Rasenfläche weniger düngen und weniger mähen,
- Verzicht auf unnötige Düngemaßnahmen bei Rosen und Gehölzen,
- bewusstes Kultivieren von Mischkulturen bei Gemüse und Kräutern, z. B. Kombinationen von Zwiebeln und Möhren, Sellerie und Blumenkohl, Basilikum und Gurken, Tomaten und Kohl, Erdbeeren und Ringelblumen,

- wertvoll sind Hügel- und Hochbeete, da hier Laub und Häcksel eingebracht werden können,
- Kompostwirtschaft mit mehreren Rottstufen,
- kleine Teichflächen im Garten tragen zur faunistischen Artenvielfalt bei,
- eine Trockenmauer auch einmal in sonniger Lage anlegen,
- die Wege im Garten nicht versiegeln, sondern als wassergebundene Decken ausbilden,
- Reisighaufen, Laubdecke und offene Flächen sind ökologisch wertvoll,
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel und Unkrautbekämpfung,
- für Tag- und Nachtfalter empfehlenswerte Futterpflanzen sind Thymian (Thymus), Artischocke (Cynara), Fetthenne (Sedum), Schmetterlingsstrauch (Buddleja), Männertreu (Lobelia), Phlox (Phlox), Leinkraut (Linaria) oder Seifenkraut (Saponaria),
- Schling- und Kletterpflanzen bieten Nistmöglichkeiten und Lebensraum für Vögel und sind zudem ästhetisch ein Gewinn,
- Mulchen schützt vor Austrocknung des Bodens und fördert Mikroorganismenleben,
- Rindenmulch für Nebenwege verarbeiten,
- kein Torfmüll verwenden,
- Gründüngung zur Bodenverbesserung einsetzen, z. B. Phazelia, Gelbsenf, Wicken, Lupinen, Raps.“

Die Mitglieder der Kommission zur Erstellung der neuen Gartenordnung (GO) empfehlen, dass die vorgenannten beispielhaften Formen zur Bewirtschaftung und Pflege eines Kleingartens in die nachfolgenden Empfehlungen, Regelungen und Festlegungen der neu erstellten Gartenordnung mit einfließen und im Bewusstsein der Eigenverantwortung als Selbstverständlichkeit und nicht als Bevormundung gesehen werden.

DIE VERBANDSKOMMISSION

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Kleingarten dient den Pächtern zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung.

Zur gärtnerischen Nutzung gehören die nicht erwerbsmäßige Gewinnung von Obst und Gemüse, sowie die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierpflanzen.

Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.

Im Rahmen der Bewirtschaftung und Nutzung haben die Pächter aktuelle Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes zu beachten.

Dem Vereinsvorstand obliegt es, im Rahmen seiner Aufgabenstellung und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Das Gemeinschaftsinteresse erfordert, dass u. a. die in der Gartenordnung festgelegten Regelungen zu beachten sind. Daher sollte für alle Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Rücksichtnahme und ordnungsmäßiges Verhalten im Rahmen der übernommenen bzw. eingegangenen Verpflichtungen selbstverständlich sein.

II. Besondere Bestimmungen

§ 1 - Zweck und Verwaltung der Anlage

- 1.1. Zum Zweck des KGV „Waldauer Wiesen“ e. V. gehört die Wahrung und Verbesserung der geänderten Zielsetzung bei der Bewirtschaftung der Kleingärten besonders im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der naturnahen Gartengestaltung.
- 1.2. Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage geltender Rechtsnormen (Bundeskleingartengesetz, Polizeiverordnungen, Bebauungsplan, Pachtverträge, Satzung und Ordnungen u. a.) und eingegangener Verpflichtungen.
- 1.3. Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit - in begründeten Fällen auch bei Abwesenheit der Pächter - der Zutritt zum Garten gestattet.
- 1.4. Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus dem mit dem Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e. V. (Verband) abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag sowie im jeweils gültigen Bebauungsplan gemacht werden, sind auch für die einzelnen Unterpächter verbindlich.

§ 2 - Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens

- 2.1. Die kleingärtnerische Nutzung umfasst
 - die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und
 - die Erholungsnutzung.
- 2.2 **Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich vom Pächter und von seinen zum Haushalt gehörenden Personen.**
- 2.3. Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen, z. B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher usw. bepflanzt werden. Die sogenannte Drittelteilung - ein Teil Grabeland, ein Teil für Ziersträucher/Obstbäume und ein Teil für Laube/Freisitz/Rasen - ist bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens zu beachten.
- 2.4. Bei der Bewirtschaftung und Nutzung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders bei der Grenzbepflanzung. Grenznutzungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- 2.5. Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten (**siehe Anhang Liste der giftigen oder sonst gefährlichen Pflanzenarten**) ist zu verzichten. Dies gilt besonders in der Nähe von Kinderspielflächen, Freiflächen und Gartenwegen. Auf die Kinderspielflächenverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

§ 3 - Tierhaltung

- 3.1. Die Tierhaltung im Garten ist untersagt.
- 3.2. In die Gartenanlage bzw. Gärten mitgebrachte Tiere sind an der Leine oder in geeigneter anderer Weise zu führen, so dass eine Belästigung oder Gefährdung ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für Besucher der Anlage. Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen.
- 3.3. Streunende Hunde und Katzen dürfen in der Anlage nicht gefüttert werden.
- 3.4. **Das Aufstellen von Bienenständen bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.**

§ 4 - Pflanzenschutz

- 4.1. Bei Schadbefall sind zunächst mechanische bzw. biologische Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Erst bei Erfolglosigkeit kommen andere Schutzmaßnahmen in Betracht.
- 4.2. Führt der Kleingärtner/die Kleingärtnerin in seinem/ihrem Garten eine besondere Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung durch, so hat er den Nachbarn/die Nachbarin rechtzeitig zu informieren. Spritzungen sind nur an windstillen Tagen zulässig. Auf die Verwendung von hochkarätigen Giftspritzmitteln ist grundsätzlich zum Wohle des Umweltschutzes zu verzichten.

- 4.3. Die sich aus Gesetzen und polizeilichen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pilzkrankungen zu bekämpfen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 - Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege

- 5.1. **Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn der Kleingärtner/die Kleingärtnerin seinen/ihren abwechslungsreich gestalteten Kleingarten die notwendige Pflege angedeihen lässt und mithilfe, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Grün- und Pflanzflächen der Gemeinschaftsanlage zu hegen und zu pflegen.**
- 5.2. Die Wege um den Garten sind von Pächter/von der Pächterin sauber und unkrautfrei zu halten. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.
- 5.3. Das Ableiten von Schmutzwasser (Spülmittel, Toilettenabflüsse, Spritzmittel u. a.) in das Erdreich ist verboten.
- 5.4. Der Pächter/die Pächterin soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel und Nisthilfen für Insekten (z. B. für Wildbienen, Hummeln, Schlupfwespen, Flohrfliegen) sorgen.
Im Interesse des Vogelschutzes sind Hecken aller Art nicht zwischen dem 1. April und 20. Juni eines Jahres zu schneiden, um die Brutphase der einzelnen Vogelarten nicht zu stören.
- 5.5. Die Einrichtung eines Feuchtbiotops oder Gartenteichs ist zulässig. Als Richtwerte gelten:**

bei einer Gartengröße von 400 m² = 12 m²

bei einer Gartengröße von 300 m² = 9 m²

bei einer Gartengröße von 200 m² = 6 m²

Den Teich bzw. das Feuchtbiotop sind so zu sichern, dass spielende Kinder nicht zu Schaden kommen.

§ 6 - Entsorgung der Gartenparzelle

- 6.1. Der Einbau und die Nutzung von Spültoiletten ist **nicht erlaubt**. Evtl. noch vorhandene Einrichtungen sind unverzüglich zu entfernen. Campingtoiletten sind nur über die Entsorgungsstationen/Gemeinschaftstoiletten des Vereins in das öffentliche Kanalnetz zu entleeren.
Vorhandenes Brauchwasser wird zum Gießen verwandt.
- 6.2. Vermeiden Sie Abfälle!
Abfälle wie Laub, Gras, Unkraut, Abfälle von Gemüse, zerkleinerte Zweige usw. sind zu kompostieren. Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden. Zur Reduzierung der Müllmengen sollte im Garten auf die Nutzung von Einweggeschirr und -bestecken ebenso verzichtet werden, wie auf Einwegflaschen.

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.

- 6.3. Für die gesamte Entsorgung des Gartens ist jeder Pächter/jede Pächterin selbst verantwortlich. Sollte der Pächter/die Pächterin der Verpflichtung zur Entsorgung nicht nachkommen, wird der Vorstand auf Kosten des Pächters/der Pächterin das Erforderliche veranlassen.

§ 7 - Errichtung von Baulichkeiten

- 7.1. Nach geltendem Recht darf in der Dauerkleingartenanlage des Kleingärtnervereins „Waldauer Wiesen“ e. V. auf je einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte Gartenlaube in einfacher Ausführung errichtet werden. **Es gelten die bestehenden Bebauungspläne und Satzungen der Städte und Gemeinden sowie die Hessische Bauordnung. Der Abstand zum Nachbargarten beträgt mindestens 2 m. Für den Grenzabstand zur nächsten Katasterparzelle gilt das Hess. Nachbarschaftsrecht.**
- 7.2. **Der Bau einer Gartenlaube bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie des Stadt- und Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner e. V. Der Antrag hierfür ist schriftlich beim geschäftsführenden Vereinsvorstand einzureichen. Das Gleiche gilt für Um- und Anbauten.**

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn **diese Zustimmungen** vorliegen.
Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand den sofortigen Abriss anordnen.

- 7.3. Der zusätzliche Anbau oder Bau von Geräteschuppen, Aborten, ortsfeste freistehende Kamine, Funkantennen, Satellitenschüsseln sowie festinstallierte Schwimmbecken ist nicht zulässig. Ausnahmsweise können Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von 5 m² Grundfläche errichtet werden. **Da Diese keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann der Vereinsvorstand bei zweckentfremdeter Nutzung den sofortigen Abriss fordern.**
- 7.4. Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und den Pächtern/Pächterinnen auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. **Darunter sind kurzfristige Aufenthalte aus Anlass von Arbeiten oder Freizeiterholung zu verstehen.**

Wohnen ist nicht gestattet.

Eine Feuerstelle (**Ofen, Herd**) innerhalb einer Gartenlaube ist nicht gestattet.

§ 8 - Einfriedung - Abgrenzung - Tore

- 8.1. Abgrenzungen jeglicher Art zwischen den einzelnen Gartenflächen zu Gartennachbarn sind nicht erforderlich. **Sofern Abgrenzungen zwischen den Gärten bestehen, dürfen die errichteten Zäune, Abpflanzungen, Palisaden etc. die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.**
- 8.2. Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen/Gemeinschaftswegen sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.
- 8.3. Einfriedungen durch Hecken (Liguster, Hainbuche u. a.) sind einheitlich auf eine Höhe und Breite zu schneiden und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Die vorgegebene Wegbreite ist einzuhalten.

§ 9 - Wegeunterhaltung und -benutzung

- 9.1. Jeder Pächter/jede Pächterin ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem gepflegten und begehbaren Zustand zu halten. Beim Ab- und Antransport von Erde, Dünger (besonders Mist) Abfälle usw. ist bei Verschmutzung der Wege für sofortige Reinigung zu sorgen.
- 9.2. Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen in der Anlage oder im Garten, sowie das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet.
- 9.3. Das Radfahren ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen erlaubt. **Das gilt nicht für Kinder bis zu sechs Jahren.**
- 9.4. Liegen Kfz-Abstellplätze innerhalb der Dauerkleingartenanlage, so ist die kürzeste oder die vom Vorstand bestimmte Anfahrt zu benutzen und mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren. Das Anfahren von schweren Lasten auf den Gartenwegen ist nur außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs gestattet. Verursachte Schäden sind vom Pächter/von der Pächterin zu beseitigen. **Bei Nichtbeseitigung wird der Vereinsvorstand die festgestellten Schäden beseitigen lassen und die Kosten dem Verursacher in Rechnung stellen.**

§ 10 - Fachberatung

- 10.1. **In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird allen Pächterinnen/Pächtern empfohlen, sich ständig weiterzubilden. Hierzu sind auch die fachlichen Veranstaltungen des Vereins zu nutzen.**
Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Fachwart rechtzeitig bekannt gegeben.
- 10.2. Bei vorhandenem Lehrgarten des Vereins wird dieser in die Fachberatung mit einbezogen. Im Lehrgarten anfallende Arbeiten werden nach Absprache mit dem Fachwart im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit erledigt.

§ 11 - Wasser- und Stromversorgung

- 11.1. Es gilt die Wasser- und Stromordnung des Vereins.
- 11.2. Die in der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen.
- 11.3. Jeder Pächter/jede Pächterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählereinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen. Das Sammeln von Regenwasser ist unerlässlich, um den Verbrauch von Frischwasser zu reduzieren.
- 11.4. Bei Gemeinschaftszapfstellen darf jeder Pächter das künstlich zugeführte Wasser (Leitungswasser) nur sehr sparsam gebrauchen. Die Verwendung von Leitungswasser dieser Zapfstellen zur Bewässerung bzw. Gießen ist untersagt.
- 11.5. Das vom Vorstand bekannt gegebene Abrechnungsverfahren über Verbrauch von Wasser und Strom wird anerkannt.

§ 12 - Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

- 12.1. Die in der Kleingartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen (z. B. Wege, Grünflächen, Lehrgarten, Kinderspielplatz, Vereinsheim, Entsorgungstation (en), Gerätehaus und -platz) sind schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 - Allgemeine Ordnung

- 13.1. Das Mitglied, seine Angehörigen und seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist vor allem verboten, durch Lärm, lautes und anhaltendes Musizieren auch durch Rundfunk, Fernseh- und Musikapparate oder ähnliche Störungen den Frieden in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen.
- 13.2. Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmähern, Kettensägen, Heckenscheren, Häckslern sowie anderen geräuschartigen Geräten ist ganzjährig montags bis samstags nur von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet.
- 13.3. Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- 13.4. Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingartenverein und in der Anlage verboten.

§ 14 - Vereinsspezifische Regelungen

- 14.1. Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Gartenordnung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich zu unterrichten.
- 14.2. Um naturgerechtes Gärtnern zu ermöglichen, ist auf der gepachteten Kleingartenparzelle das Anpflanzen hochstämmiger Waldbäume (z. B. Nadelbäume, Weiden, Pappeln, Birken, Ahorn, Eschen u. a.) sowie hochwachsender Ziersträucher nicht gestattet.
Hochstämmige Obstbäume können nur dann gepflanzt werden, wenn die Gartenparzelle eine ausreichende Größe hat und die Nachbarparzelle nicht beschattet wird. Als ausreichende Größe der Parzelle gelten 300 m² und größer.
- 14.3. Campingzelte sowie Partyzelte dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Sollte dies doch geschehen kann der Vorstand die sofortige Entfernung verlangen.
- 14.4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei vorhandenem Gebäude auf seiner Gartenparzelle, eine Laubengrundversicherung in Höhe von 2.500 € abzuschließen.
- 14.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Hecke nach § 8.1 auf 1,20 m Höhe zu schneiden. Bei Nichteinhaltung wird nach schriftlicher Aufforderung der Heckenschnitt vom Verein vorgenommen. Die Kosten hierfür betragen für Höhe und Außenseite 3,00 € pro laufenden Meter, die das Mitglied dann zu zahlen hat.
- 14.6. Der Anbau von genmanipulierten Pflanzen ist nicht erlaubt.
- 14.7. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Schlüssel für die Entsorgungsstationen käuflich zu erwerben.
- 14.8. Großspielgeräte auf der Gartenparzelle sind nicht gestattet.

§ 15 - Schlussbestimmungen

- 15.1. Die vorgenannten Ausführungen enthalten Ergänzungen zur Vereinssatzung.
- 15.2. Bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen kann durch den Vorstand gemäß Ziffer 3.3.2. der Vereinssatzung die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ausgesprochen werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft entfällt die Geschäftsgrundlage zwischen Verein und Mitglied, so dass zeitgleich auch das Pachtverhältnis endet.**
- 15.3. Von den Behörden (z. B. Magistrat der Stadt Kassel) werden unmittelbare Verhandlungen in Kleingartenfragen mit den Pächtern nicht geführt. Pächterinnen/Pächter wenden sich in Kleingarten- und Vereinsfragen an den Vorstand.
- 15.4. Die in der Gartenordnung enthaltenen Festlegungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel, dem Kreis Ausschuss des Landkreises Kassel und dem Magistrat der Stadt Kassel.**

* * * * *

Vorstehende Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 1998 angenommen.

Der § 14 wurde in der Mitgliederversammlung am 25. März 2006 durch Beschluss um die § 14.4, 14.5, 14.6 und 14.7 ergänzt. 14.8 Ergänzt Mitgliederversammlung 06.04.2013

Kassel, den 06. April 2013

Anlage zur Gartenordnung**Liste giftiger Pflanzen in alphabetischer Reihenfolge der deutschen Bezeichnung**

Es werden die Pflanzen berücksichtigt, von denen Teile für den menschlichen Verzehr ungenießbar bzw. giftig sind. In den Rubriken 1, 2 und 3 werden nur die im Handel befindlichen Gattungen erwähnt.

- + = **giftig, Vergiftungen kamen vor**
 ++ = **stark giftig; kann zu schweren Vergiftungen führen (z. T. auch wegen der verlockenden Früchte)**
 +++ = **sehr stark giftig; schon geringe Mengen lebensgefährlich; größte Vorsicht geboten**

Pflanzenart		giftige Pflanzenteile	Gefährlichkeitsgrad
Eibe	<i>Taxus baccata</i> (ausgenommen roter Samenmantel)	alle Pflanzenteile	++
Lebensbaum abendländischer morgenländischer	<i>Thuja occidentalis</i> <i>Thuja orientalis</i>	Zweigspitzen (Triebe) Zapfen	+++ +++
Zwergholunder	<i>Sambucus ebulus</i>	alle Pflanzenteile	+
Akazie, falsche	<i>Robinia pseudacacia</i>	Rinde, Früchte (Samen)	+
Berglorbeer	<i>Kalmia angustifolia</i>	Blätter	+
Besenginster	<i>Sarothamnus scoparius</i> u. andere Arten	alle Pflanzenteile	+
Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>	Blätter	+
Clematis-Arten	<i>Clematis</i>	alle Pflanzenteile	+
Efeu	<i>Hedera helix</i>	Blätter, Beeren, Fruchtfleisch	+
Erbsenstrauch	<i>Caragana arborescens</i>	alle Pflanzenteile	+
Essigbaum	<i>Rhus typhina</i> Torner	Blätter, Früchte	+
Gartenbohne	<i>Phaseolus vulgaris</i>	rohe Samen u. Hülsen	++
Ginster, deutsch	<i>Genista germanica</i> und andere Arten	alle Pflanzenteile	+

Glyzinie	<i>Wistaria senensis</i>	Früchte, Zweige, Wurzel	+
Goldregen	<i>Laburnum</i> Arten	alle Pflanzenteile	+++
Heckenkirsche	<i>Lonicera</i>	Beeren	+
Kirschlorbeer	<i>Prunus laurocerasus</i>	Blätter, Knospen, Rinde, Samen	+
Lavendelheide	<i>Pieris japonica</i>	alle Pflanzenteile	+
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Beeren, Blätter, Rinde	+
Oleander, gemeiner	<i>Nerium oleander</i>	alle Pflanzenteile	++
Pfaffenhütchen	<i>Eunonymus europaeus</i>	alle Pflanzenteile, vor allem Früchte	++
Rhododendren-Arten (andromedotoxinhaltige)	<i>Rh.ponticum</i> Don. u. andere Arten	Blüten, Blätter	++
Rosmarienheide	<i>Andromeda poli folia</i>	Blüten, Blätter	++
Schneebeere	<i>Symphoricarpus albus</i> und andere Arten	Beeren	+
Schnellball-Arten	<i>Viburnum opulus</i> u. a.	Rinde, Blätter	+
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i> und andere Arten	alle Pflanzenteile	+++
Wacholder	<i>Juniperus communis</i>	Beeren und Zapfen	+
Alpenveilchen	<i>Cyclamen persicum</i>	alle Pflanzenteile besonders die Knolle	+
Alpenrose, rostblättrige	<i>Rhododendron ferrugineum</i>	Blätter	++
Becher-Primel	<i>Primula obconica</i>	Blätter, Blatt- und Blütenstiele	+
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	alle Pflanzenteile, besonders die Wurzel	+
Bilsenkraut	<i>Hyoscyamus niger</i>	alle Pflanzenteile	+++
Blauregen	<i>Wisteria sinensis</i>	alle Pflanzenteile	+
Buschwindröschen	<i>Anemone nemorosa</i>	alle Pflanzenteile	+

	und andere Arten		
Christrose (=Nieswurz)	Helleborus niger und andere Arten	alle Pflanzenteile	++
Eisenhut (=Sturmhut)	Aconitum napellus	alle Pflanzenteile	+++
Feuerbohne	Phaseolus coccineus	rohe Samen u. Hülsen	+
Fingerhut, gemeiner	Digitalis purpurea und andere Arten	alle Pflanzenteile	++
Gartenraute, Weinraute	Ruta graveolens	alle Pflanzenarten	+
Gemeiner Wurmfarne	Dryopteris filix-mas	Wurzelstock, Blattstiele	+
Giftlattich	Lactuca virosa	alle Pflanzenteile	+
Goldregen	Laburnum anagyroides	alle Pflanzenteile, besonders Samen	+++
Hahnenfuß-Arten:			
scharfer	Ranunculus acer	alle Pflanzenteile	+
knolliger	Ranunculus bulbosus	alle Pflanzenteile	+
Gifthahnenfuß	Ranunculus sceleratus	alle Pflanzenteile	+
Scharbockskraut	Ranunculus ficaria	alle Pflanzenteile	+
Herbstzeitlose	Colchicum autumnale	alle Pflanzenteile, Zellgift	+++
Kartoffel	Solanum tuberosum	Beeren	+++
Krokus-Arten	Crocus sativus u. a.	Knollen	+
Küchenschelle	Anemone pulsatilla	alle Pflanzenteile	+
Kuhschelle	Anemone pratensis	alle Pflanzenteile	+
Lampionblume	Physalis alkekengi	alle Pflanzenteile (mit Ausnahme der Frucht)	+
Leberblümchen	Anemone hepatica	alle Pflanzenteile	+
Lupine	Lupinus polyphyllus	Samen	++
Mauerpfeffer, scharfer Pflanzenteile +		Sedum acre	alle
Mahonie	Mahonia aquifolium	alle Pflanzenteile	+
Maiglöckchen	Convallaria majalis	alle Pflanzenteile bes. Blüten und Frucht	+++

		- 15 -		
Nachtschatten	Solanum dulcamara	alle Pflanzenteile	++	
Narcisse, echte	Narcissus poeticus	alle Pflanzenteile	+	
Pfaffenhütchen	Euonymus-Arten	alle Pflanzenteile besonders Früchte	++	
Raunfarn	Chrysanthemum vulgare	alle Pflanzenteile	+	
Rhododendren-Arten		alle Pflanzenteile	++	
Riesenbärenklau, Herculeskraut	Heracleum mantegazzianum	alle Pflanzenteile, besonders Saft	++	
Salomonsiegel	Polygonatum odoratum	alle Pflanzenteile	+	
Schneeglöckchen	Galanthus nivalis	Zwiebel	+	
Schierling, gefleckter	Conium maculatum	alle Pflanzenteile	+++	
Stechapfel	Datura stramonium	alle Pflanzenteile	+++	
Tabak, auch Ziertabak	Nicotiana tabacum	alle Pflanzenteile	+++	
Tulpe	Tulipa gesneriana	Blüte, Blatt, Stängel, Zwiebel	++	
Wandelröschen	Lantana camara	alle Pflanzenteile, besonders Beeren	+	
Wasserschierling	Cicuta virosa	alle Pflanzenteile, bes. Stängel u. Wurzelstock	+++	Kampfgift
Wermut	Artemisia absinthium	alle Pflanzenteile	+	
Wunderbaum	Ricinus communis	Samen	++	
Zaunrübe schwarzbeerige	Bryonia alba u. andere Arten	alle Pflanzenteile, bes. Beeren u. Wurzel (Rübe)	++	
Zwergmispel	Cotoneaster	Rinde, Blätter, Blüten Früchte	+	

Erste Hilfe:

Vergiftungszentrale Berlin

Tel.: 0 30 / 1 92 40 oder im nächsten Krankenhaus

Stromordnung
des
Kleingärtnervereins
Waldauer Wiesen e.V.



Stromordnung

des Kleingärtnervereins "Waldauer Wiesen" e.V. Kassel

§ 1 Abnahmeberechtigung

Der Kleingärtnerverein "Waldauer Wiesen" e.V. ist Hauptabnehmer von elektrischer Energie seitens der Städtischen Werke AG Kassel. Übernahme ist die Transformatorenstation an der Nürnberger Straße.

§ 2 Weitergabe / Verteilung

Die Weitergabe und Verteilung an die einzelnen Mitglieder über das bestehende Kabelverteilernetz und die Verteilerkästen mit Sicherung für jeden einzelnen Gartenanschluß erfolgt durch den Verein.

Die Weitergabe von elektrischer Energie seitens der Mitglieder an Dritte ist untersagt und hat zur Folge, daß die Stromlieferung eingestellt wird. Die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt der Stromabnehmer.

§ 3 Unterhaltung / Rücklage

Zur Unterhaltung des Kabelnetzes und etwa anfallender Reparaturen an der elektrischen Anlage ist der Verein verantwortlich. Hierfür sollte eine Rücklage gebildet werden.

§ 4 Zählertafel / Stromzähler

Jedes Mitglied, das mit seinem Garten an das bestehende Verteilernetz angeschlossen ist, muß eine eigene Zählertafel mit Stromzähler und Sicherungsautomat bereitstellen. Der Einbau eines Fehlerstromschalters (FI Schalter) ist ratsam.

Es sind nur zwei Sicherungsautomaten erlaubt, ein 16 A und ein 10 A Automat.

§ 5 Ablesung / Verbrauch

Die Ablesung der Zähler erfolgt einmal im Jahr durch Beauftragte des Vereins. Die Ablestermine werden durch Aushang in den Aushängekästen bekannt gegeben.

Jedes Mitglied muß den mit der Ablesung Beauftragten Zutritt zu seinem Garten und den betreffenden Räumen gewähren. Ist zu gegebener Zeit oder im nachfolgenden Versuch wegen Abwesenheit des Mitglieds eine Ablesung nicht möglich, wird der Durchschnittsverbrauch aller abgelesenen Gärten zugrunde gelegt.

Andere Ablesemodalitäten können vom Vorstand festgelegt werden.

§ 6 Unregelmäßigkeiten

Unregelmäßigkeiten, ungemessene Stromentnahme, beschädigte Zählerplomben werden strafrechtlich verfolgt und haben die sofortige Einstellung der Stromlieferung seitens des Vereins zur Folge.

§ 7 Schadensersatzansprüche

Schadensersatz durch Stromunfall und Stromausfall können gegenüber dem Verein nicht geltend gemacht werden.

Dies trifft auch bei selbstverschuldeter Stromlieferunterbrechung z.B. Unregelmäßigkeiten oder Weitergabe von elektrischer Energie an Dritte zu.

§ 8 Neuanschluß / Erdarbeiten

Neuanschlüsse und anfallende elektrische Installationen sowie Reparaturen dürfen nur durch den Vorstand oder einen Beauftragten vergeben werden. Vor jedem Neuanschluß eines Gartens an das Kabelverteilernetz hat das jeweilige Mitglied einen schriftlichen Antrag beim Vorstand oder seinem Beauftragten zu stellen.

Die Kosten für einen Neuanschluß werden pauschal erhoben. Die Höhe der Pauschale wird durch den Vorstand festgesetzt.

Vor Beginn von Erdarbeiten wird empfohlen, sich bei den Strombleuten zu informieren, um das vorhandene Kabelnetz nicht zu beschädigen.

§ 9 Installationsvorschriften

Die Strombleute sind berechtigt, die Installationen in den Gartenlauben zu überprüfen. Zur Überprüfung ist ihnen Zutritt in die Gartenlauben zu gewähren.

Bei Nichteinhaltung der EVU- (Energie-Versorgungs-Unternehmen) und VDE- Vorschriften sind die Strombleute berechtigt und verpflichtet, die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

§ 10 Zahlungsverpflichtungen

Die Abrechnung erfolgt jährlich und ist nach Erhalt der Rechnung, bis zum angegebenen Zeitpunkt auf der Rechnung, zu zahlen.

Um den Verbrauch der elektrischen Energie über das Jahr hin begleichen zu können, ohne den Verein zu belasten, wird ein angemessener Pauschalbetrag vom Vorstand festgesetzt. Dieser Betrag steht dem Verein bis zur Auflösung des Pachtverhältnisses bzw. bis zum freiwilligen Verzicht der Stromlieferung zu Verfügung.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein erfolgt eine Unterbrechung der Stromlieferung, bis der zuzahlende Betrag, einschließlich des Pauschalbetrages und sonstiger noch offener Kosten, eingegangen ist.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die in dieser Stromordnung festgelegten Richtlinien zu beachten. Jedes Mitglied sollte darauf achten, daß durch elektrische Energie andere Mitglieder nicht zu Schaden kommen oder belästigt werden, z.B. durch überlaute Musikanlagen u.ä. .

§ 12 Schlußbestimmungen

Die vorgenannten Ausführungen enthalten Ergänzungen zur Vereinssatzung.

Bei Feststellung und Zuwiderhandlungen kann durch den Vorstand gemäß Ziffer 3.3.2. der Vereinssatzung die Kündigung ausgesprochen werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft entfällt die Geschäftsgrundlage zwischen Verein und Mitglied, so daß zeitgleich auch das Pachtverhältnis endet.

Die vorstehende Stromordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 19. März 1994 angenommen. In der Jahreshauptversammlung am 27. Februar 1999 wurden die § 4 und 12 durch Beschluß geändert.

Dadurch werden alle in den vorherigen Versammlungen gefaßten Beschlüsse zur Verstromung unserer Anlage hinfällig.

Ehrungsordnung

des

Kleingärtnervereins

Waldauer Wiesen e.V.



Ehrenordnung
des Kleingärtnervereins „Waldauer Wiesen e.V.“
Seite - 1

I. Allgemeines:

Die nachfolgenden Grundsätze sollen dazu dienen, besonders Leistungen verdienter Mitglieder und anderer Personen, die sich zum Wohle des Vereins eingesetzt haben in angemessener Form zu würdigen. Sie sollen aber auch verhindern, dass Ehrungen wahllos und allzu zahlreich vorgenommen werden.

§ 1

Jahresehrungen für besondere Leistungen

Zu den Jahresehrungen, die der Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e. V. durchführt, sollen solche Mitglieder vorgeschlagen werden, die sich im abgelaufenen Gartenjahr über das normale Maß hinaus für den Verein und seine Interessen eingesetzt haben.

§ 2

Ehrennadel

- Mit der Vereinsnadel in Bronze werden Mitglieder ausgezeichnet, die sich in den letzten fünf Jahren über das normale Maß hinaus für den Verein und seine Interessen eingesetzt haben.
- Die Vereinsnadel in Silber erhalten die Empfänger der Ehrenplakette.
- Die Vereinsnadel in Gold wird an die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden verliehen.

§ 3

Ehrenplakette

Die Ehrenplakette erhalten Mitglieder, bzw. Mitgliederfamilien, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehören sollten und sich durch besondere Leistungen für den Verein oder die Kleingartenorganisation verdient gemacht haben.

Sie erhalten die Vereinsnadel in Silber.

Ehrenordnung
des Kleingärtnervereins „Waldauer Wiesen e.V.“
Seite - 2

§ 4

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a. Mitglieder mit mindestens 15-jähriger Vereinszugehörigkeit, die durch ihre Tätigkeit im Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins Leistungen erbracht haben, die über das normale Maß hinausgehen.
- b. Andere Personen, die als Nichtmitglieder zum Wohle des Vereins tätig geworden sind.
- c. Personen des öffentlichen Lebens, die an den Vereinsinteressen besonderen Anteil genommen haben.

Sie erhalten die Vereinsnadel in Gold.

§ 5

Ehrenvorsitzende

Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende ernannt werden, wenn sie dieses Amt mindestens 10 Jahre bekleidet haben und durch ihre Tätigkeit sichtbare Erfolge für den Verein erzielt haben.

Sie erhalten die Vereinsnadel in Gold.

§ 6

Befreiung

Die Träger der Ehrenplakette sind von der Ableistung der Gemeinschaftsarbeit befreit. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Ableistung der Gemeinschaftsarbeit und der Betragsleistung befreit.

§ 7

Anträge und Entscheidung über Ehrungen

Anträge für Ehrungen kann jedes Vereinsmitglied stellen. Sie müssen schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Anträge berät und

Ehrenordnung
des Kleingärtnervereins „Waldauer Wiesen e.V.“
Seite - 3

beschließt der Vorstand in geheimer Abstimmung. Eine Ehrung wird vorgenommen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieser zustimmen.

§ 8

Aushändigung der Urkunde

Der zu Ehrende erhält eine Urkunde, die der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, überreicht. Hierzu kann dem zu Ehrenden noch ein besonderes Geschenk übergeben werden. Der Vorsitzende sollte in seiner Rede auf die besonderen Leistungen eingehen, die zu der Ehrung geführt haben.

§ 9

Geburtstage

Vereinsmitglieder, ab dem 65. Lebensjahr, erhalten eine Geburtstagskarte. Funktionäre des Vereins erhalten ohne Rücksicht auf ihr Alter eine Geburtstagskarte.

§ 10

Hochzeiten

Bei Grüner, Silberner und Goldener Hochzeit erhalten die Mitglieder eine Karte, einen Blumenstrauß und ein Geschenk bzw. Betrag in Höhe von 60,-- €.

§ 11

Todesfälle

Verstorbene Mitglieder werden mit einem Kranz geehrt, ersatzweise (z. B. bei Urnenbeisetzung) wird ein Betrag in Höhe von 60,-- € für Grabpflege zur Verfügung gestellt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 01. April 1998 in Kraft.

Ehrenordnung
des Kleingärtnervereins „Waldauer Wiesen e.V.“
Seite - 4

Ehrungen aus der Vergangenheit sind hiervon nicht betroffen.